Musterbeispiel:

Bauzeichnungen:

Ansicht

vermasste Darstellung

Baubeschreibung:

- Einzelbuchstaben, Gehäuse: Acrylglas vollvergossen im Farbton haselnussbraun
- LED-Ausleuchtung mit innen vergossenen Leuchtdioden
- Wandmontage mit Kabelleiste (lackiert in Fassadenton) auf zwei Schienen (insgesamt vier Bohrungen)

Ansprechpartner
Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Prager Straße 118 – 136
04317 Leipzig

Telefon: 0341 123-5153
0341 123-5177
0341 123-5239

E-Mail: abd@leipzig.de

Öffnungszeiten:

Montag:	9:00 – 12:00
Dienstag:	9:00 – 12:00
	13:00 – 18:00
Donnerstag:	9:00 – 12:00

An geschlossenen Tagen nur nach Terminvereinbarung.

Anfahrt:
Straßenbahn: Linien 12 und 15 (Technisches Rathaus), Linie 2 (Altes Messegelände), Linie 4 (Riebeckstraße / Stötteritzer Straße)
Bus: Linie 60 (Ostplatz), Linien 70 und 74 (Technisches Rathaus)

Stand: 11/2020

Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

Werbeanlagen

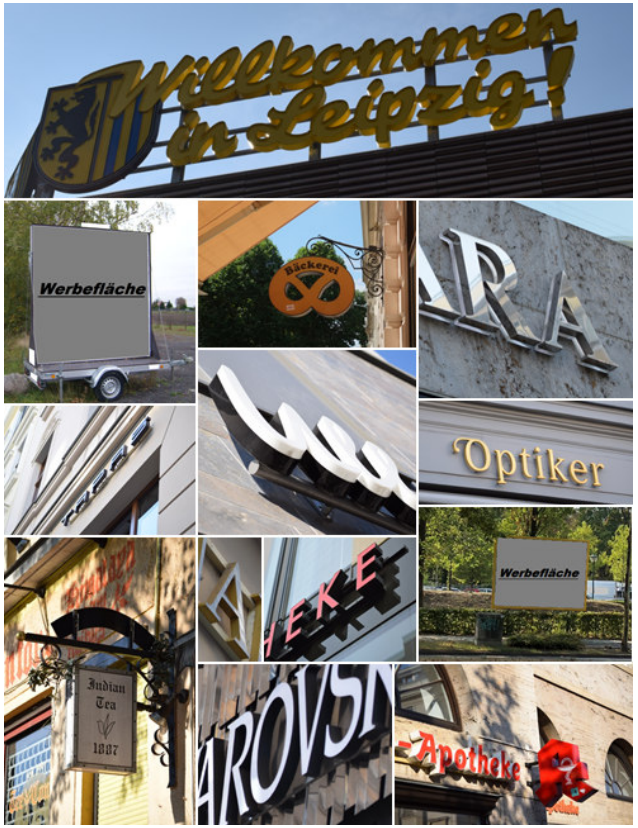

Allgemeine Informationen

Gemäß § 10 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Auch Schaufensterbeklebungen zählen zu den Werbeanlagen im Sinne von § 10 SächsBO.

Für Werbeanlagen ist prinzipiell eine Baugenehmigung erforderlich. In wenigen Ausnahmefällen kann eine Werbeanlage ohne Baugenehmigung errichtet werden. Welche Anlagen dies betrifft können Sie unter Angabe des Standortes im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege erfragen.

Bauantrag für Werbeanlagen

Um einen Bauantrag für eine Werbeanlage zu stellen sind verschiedene Unterlagen erforderlich. Welche das sind und was Sie bei den einzelnen Unterlagen speziell beachten müssen, haben wir hier für Sie zusammengestellt:

- **Antragsformular (5-fach)**
  Bitte füllen Sie das Antragsformular „Bauantrag für Werbeanlagen“ vollständig aus. Sie erhalten das Formular zum Download unter: https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/bauen - Stichwort: „Baugenehmigung für Werbeanlagen“. Beachten Sie bitte, dass der/die Antragsteller/-in gleichzeitig Kostenschuldner/ -in ist. Achten Sie auf vollständige und korrekte Anschrift, da diese auch die Rechnungsanschrift ist. Vergewissern Sie sich, dass sowohl Antragsteller/-in, als auch Entwurfsverfasser/-in (soweit vorhanden) unterschrieben haben.

- **Liegenschaftskatasterauszug (5-fach, davon 2-fach farbig)** im Maßstab 1:500 oder 1:1000 und nicht älter als ein halbes Jahr. Dieser ist erhältlich im Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Stadthaus, Burgplatz 1, 04109 Leipzig).

- **Lageplan bei freistehenden Werbeanlagen/ Fotomontage oder Fassadenansicht bei an Gebäuden anzubringenden Werbeanlagen (5-fach, davon 2-fach farbig)**
  Die genaue Position der beantragten Werbeanlage(n) ist anhand mindestens zweier Maße darzustellen. Die Werbeanlage(n) ist/ sind maßstabsgerecht einzutragen. Beantragen Sie mehrere Werbeanlagen, dann teilen Sie diese bitte in Positionen auf.

- **Bauzeichnung (5-fach, davon 2-fach farbig)**
  Auf den Bauzeichnungen sind die Ausführung und die vermaßte Darstellung der geplanten Werbeanlage(n) anzugeben.

- **Einverständniserklärung des Grundstücks-/ Gebäudeeigentümers (1-fach)**
  Geeignet wäre z. B. ein Auszug aus dem Mietvertrag oder eine Erklärung des Eigentümers.

- **Nachbarangaben (1-fach)**
  Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO ist den Nachbarn die Baugenehmigung zuzustellen, wenn diese dem Bauvorhaben nicht bereits zugestimmt haben.

Um die Zustellung durchzuführen, benötigt die Bauaufsichtsbehörde die Namen und Anschriften aller Nachbarn (erhältlich beim Amt für Geoinformation und Bodenordnung). Es ist zu empfehlen, dass Sie eine Zustimmung der Nachbarn selbst einholen, da dann die kostenpflichtige Nachbarbeteiligung durch die Behörde entfällt. Die Zustimmung ist auf den Lageplänen und Bauzeichnungen, die Gegenstand des Bauantrages sind, mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Aus dem Vermerk muss erkennbar sein, dass der Nachbar dem Vorhaben zustimmt (zum Beispiel gesehen und einverstanden). Eine Verpflichtung zur Einholung der Nachbarzustimmung durch den Bauherrn besteht nicht, Angaben sind jedoch zu machen.

Es ist zu beachten, dass mit einer Bearbeitungszeit der Bauanträge von drei Monaten zu rechnen ist. Die Kosten der Baugenehmigung berechnen sich aus den Herstellungskosten der geplanten Werbeanlagen, betragen mindestens jedoch 70,00 Euro. Hinzu kommen unter Umständen noch die Gebühren und Auslagen für die Zustellung der Baugenehmigung an die angrenzenden Grundstückseigentümer.

Besonderheiten

Für **Werbung auf öffentlichen Flächen** (z. B. Gehweg, Lichtmasten) ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist beim **Verkehrs- und Tiefbauamt**, Abteilung Straßenverwaltung, Sachgebiet Sondernutzung/ Umleitung zu beantragen.

Denkmalgeschützte Gebäude bzw. in der Umgebung dieser befindliche Gebäude dürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde mit Werbeeinrichtungen versehen werden.

Damit die architektonische Gliederung und ihre Bestandteile sichtbar bleiben, sind aus Einzelbuchstaben bestehende Schriftzüge (ggf. auch hinterleuchtet) oftmals die geeignetste Form, um am Kulturdenkmal zu werben. Für die Präsentation eines werbenden Symbols eignen sich Ausleger, auf deren filigrane Ausführung geachtet werden sollte. Hier kann als Variante auf eine lange Tradition der Symbol- bzw. Produktwerbung zurückgegriffen werden (z. B. Brezel für Bäcker). Sind moderne Leuchtkästen oder beleuchtete Ausleger vorgesehen, so sollten diese in Dimension und Gestaltung und besonders in der Art und Intensität der Beleuchtung ebenfalls zurückhaltend sein.

Es empfiehlt sich, jene Werbeanlagen vor Bauantragstellung mit der **Abteilung Denkmalpflege** abzustimmen, um genehmigungsfähige Bauunterlagen einreichen zu können.